

2. April 2002

medien heft

In den Tod stürzende Menschen

Dürfen solche Bilder ausgestrahlt werden?

Fabienne Stalder und Christof Kaufmann

Am 11. September um 08:45 Uhr Ortszeit schlug eine Boeing 767 der American Airlines im Nordturm des World Trade Centers in New York ein. 15 Minuten später geschah das Unvorstellbare gleich noch einmal: Ein zweites entführtes Flugzeug der American Airlines krachte in den Südturm. Die Ereignisse in Manhattan lockten Millionen von Menschen vor den Bildschirm, wo sich Amateuraufnahmen mit Bildern von eiligst hingeschickten Fernseheteams abwechselten. Zu den schockierendsten Bildern, die an diesem Tag gezeigt wurden, gehörten die Aufnahmen von Menschen, die von den Türmen des World Trade Centers in den Tod stürzten. War es notwendig und richtig, diese Bilder zu zeigen? Eine medienethische Reflexion.

In der Hauptausgabe der Tagesschau um 19.30 Uhr auf Schweizer Fernsehen DRS waren einige Sekunden lang Bilder von Menschen zu sehen, die aus den Fenstern des World Trade Centers sprangen und nach unten stürzten. Der Aufschlag am Boden wurde nicht gezeigt. Zudem waren die Personen auf den Bildern so klein, dass es unmöglich war, sie zu identifizieren. Anders zum Beispiel bei RTL: Dort wurden Aufnahmen gezeigt, bei denen so nahe herangezoomt wurde, dass eine Identifizierung der in den Tod stürzenden Personen nicht auszuschliessen war.

Dass am 11. September in der Öffentlichkeit kaum oder gar nicht darüber diskutiert wurde, ob solche Bilder hätten gezeigt werden dürfen, mag erstaunen, ist aber insofern verständlich, als dass die Schockwirkung des Ereignisses zu gross war. Mit zeitlicher Distanz sollen aber die Fragen gestellt werden, die sich aus medienethischer Perspektive stellen: War die Ausstrahlung der Bilder von Menschen, die sich aus dem World Trade Center in den Tod stürzten, ethisch verantwortbar? War es für eine wahrheitsgetreue Information wirklich nötig, die Menschen bei ihrem Todessprung zu zeigen? Hätte der Kommentar "um den Flammen zu entkommen, stürzen sich einige Menschen aus

Impressum

Medienheft (vormals ZOOM Kommunikation und Medien – ZOOM K&M), ISSN 1424-4594.

Herausgeber: Katholischer Mediendienst und Reformierte Medien, Redaktion: Judith Arnold, Matthias Loretan, Urs Meier, Adresse: Medienheft, Bederstrasse 76, Postfach 147, CH-8027 Zurich, Telefon: +41 (0)1 204 17 70, Fax: +41 (0)1 202 49 33, E-Mail: redaktion@medienheft.ch, Internet: www.medienheft.ch; kostenloser Bezug via Internet oder Mailinglist. Bezug der Medienheft Dossiers (ca. drei Ausgaben pro Jahr) im Abonnement inkl. Versand und exkl. MwSt. SFr. 30.– (Ausland SFr. 35.–)

medien heft

den Fenstern des World Trade Centers", dazu nicht ausgereicht? Inwieweit ist ethisch überhaupt zulässig, Aufnahmen von Menschen, die bei Katastrophen und Unfällen sterben, zu zeigen? Im Folgenden wollen wir versuchen, Antworten auf diese Fragen zu finden.

Die medienrechtliche und berufsethische Perspektive

Welche Bilder von Katastrophen und Unglücksfällen darf eine Fernsehanstalt von Gesetzes wegen senden? Wie schrecklich müssen Bilder sein, so dass sich strafbar macht, wer sie zeigt? Diese Fragen sind durch das geltende Medienrecht – das teils zum öffentlichen Recht und teils zum Privatrecht gehört – nur ungenügend geregelt. Deshalb versuchen die Medien aus eigener Initiative, Grenzfälle dort mit eigenen Regeln einzuordnen, wo das Gesetz zu wenig differenziert. Zu nennen ist an dieser Stelle der Journalistenkodex des Presserats.

Der medienrechtliche Zugang

Zunächst soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern Fernsehanstalten, die am 11. September in den Tod stürzende Menschen gezeigt haben, gegen geltendes (Medien-) Recht verstossen haben. Die Frage hat sich vor allem für Angehörige gestellt, die ihren Ehemann, ihre Mutter, ihren Bruder auf den TV-Bildern erkannt haben und sich dadurch in ihren Gefühlen verletzt fühlten. Grundsätzlich haben jene Fernsehstationen, deren Bilder keine Identifizierung der zu Tode stürzenden Menschen zulies, auch nicht gegen geltendes Recht verstossen. Vielmehr haben diese Medien den Umstand gezeigt, dass Menschen aus Verzweiflung aus den Fenstern des World Trade Centers sprangen, und damit – rein medienrechtlich gesehen – den Informationsanspruch der Öffentlichkeit erfüllt. Laut Dr. jur. Franz Riklin, Professor an der Universität Freiburg, werden jedoch Bilder, die eine Identifizierung der Betroffenen zulies, unter dem Aspekt des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes relevant. Gemäss einer Auskunft von Prof. Riklin käme eine Klage auf Genugtuung in Frage und die Angehörigen könnten wegen ihres verletzten Pietätgefühls klagen. Dies immer unter der Voraussetzung, dass "die Physiognomie der Niederstürzenden tatsächlich eine Identifikation erlaubte."

Der berufsethische Zugang

Zur Frage, wann es sinnvoll ist, Bilder zu zeigen, auf denen Menschen leiden und sterben, schreibt der Presserat in seiner Stellungnahme (2/98): "Schreckensbilder sind im Prinzip sinnvoll und erlaubt, denn sie schützen gegen das Vergessen und Verdrängen." Weiter heisst es: "Bei Schockbildern sollte man auch immer an die Familien der Betroffenen denken, ganz besonders bei Bildern, die sehr nah an die Opfer heranzoomen. Je näher sich die Betrachter beim Geschehen befinden, desto grösser ist ihre Betroffenheit" (vgl. auch Studer/Mayr von Baldegg 2000:145). Der Presserat verurteilt also mit diesen Worten nicht zum vornherein diejenigen Sender, auf deren Bildern die Niederstürzenden möglicherweise erkannt werden konnten. Er schreibt lediglich, dass diese Sender an die Familien der Betroffenen denken müssten bei der Entscheidung, ob sie die Bilder ausstrahlen wollen oder nicht. Auf Anfrage erläutert Peter Studer, Präsident des Presserats: "Man kann vom Fernsehen nur schwer verlangen, dass es die Reporter fragen und reden lässt, wo Originalbilder vorhanden sind." Nur den Kommentar "um den Flammen zu entkommen, stürzen sich einige Menschen aus den Fenstern des

World Trade Centers" ohne die dazugehörigen Bilder zu senden, wäre ausserdem eine "Flucht aus den Schwierigkeiten des Mediums", wie es auch im Buch "Medienrecht für die Praxis" im Zusammenhang mit Brutalo-Bildern auf SF DRS heisst (vgl. Studer/Mayr von Baldegg 2000:172). Es ging um ein Ereignisdetail, das an sich eine symbolische Dimension annahm – nicht um die voyeuristische Ausbeutung von persönlichem Leid. Physische Einzelheiten oder gar Identifizierungen waren bei der Perspektive des auf SF DRS ausgestrahlten Berichts unmöglich – Nicht so bei RTL.

Darf man "Schockbilder" zeigen?

Darf eine Fernsehanstalt Bilder von Menschen zeigen, die aus dem World Trade Center in den sicheren Tod springen? Es gibt für diese Frage keine eindeutige Antwort. Zum einen ist da sofort der Verdacht, die betreffenden Fernsehstationen hätten diese Bilder nur um der Einschaltquote willen gezeigt. Georg Heller, der als freiberuflicher Journalist u.a. für die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" und das "Handelsblatt" tätig war und auch lange dem Deutschen Presserat angehörte, schreibt dazu in seinem Buch "Lügen wie gedruckt": "Doch droht die ganze Medienwirtschaft zu pervertieren, weil Unterhaltung, Sensation und Gewalt sich besser verkaufen als Information. Dass sich so etwas gut verkaufen lässt, kommt natürlich nicht allein von der Profitgier böser Kapitalisten her, sondern aus dem Wesen des Menschen, das sich in einer offenen Gesellschaft auch in solcher Richtung frei entfalten kann." (S. 20). Andererseits gibt es unbestritten gute Gründe, Ereignisse wie den Anschlag auf das World Trade Center festzuhalten. Der Ombudsmann für Radio und Fernsehen DRS, eine interne, medienethische Instanz der SRG, musste sich mit einer Beschwerde im Zusammenhang mit dem Krieg im Kongo beschäftigen. Ein Zuschauer hatte bemängelt, die Hauptausgabe der Tagesschau hätte Bilder von Soldaten, die einen Rebellen in einen Fluss warfen und erschossen, sowie jene eines Rebellen, der in Kinshasa von einer Menschenmenge gelyncht wurde, nicht zeigen dürfen. Der Ombudsmann befand aber, es sei aus ethischer Sicht zulässig gewesen, diese Bilder zu zeigen, auch zu einer Sendezeit, in der Jugendliche zuschauten. Er begründete dies damit, dass man solche Szenen nicht verheimlichen solle, um den Fernsehzuschauern nicht "eine Welt vorzugaukeln, die es nicht gibt und vielleicht nie gegeben hat" (vgl. auch Studer/Mayr von Baldegg 2000:174).

Wo also ist die Grenze für Bilder von Katastrophen und Unfällen, bei denen Menschen leiden und sterben? Durften die in den Tod stürzenden Menschen überhaupt gezeigt werden? Oder waren erst jene Bilder, auf denen so nahe herangezoomt wurde, dass die Personen identifizierbar waren, ethisch nicht mehr zulässig?

Über die Funktion von "Schockbildern"

"Schreckensbilder sind im Prinzip sinnvoll und erlaubt, denn sie sind wichtig gegen das Vergessen und Verdrängen", so Studer und Mayr von Baldegg in ihrem Buch "Medienrecht für die Praxis" (S. 145). Wie es zudem in der Stellungnahme 2/98 des Presserats heisst, gilt es in jedem Fall zweierlei zu schützen: erstens das abgebildete Schicksal (Schutz vor subjektiver Verletzung) und zweitens das Auge des Betrachters (Schutz vor objektiver Verletzung). Wichtig ist die Wirkungsfunktion eines Bildes. Das heisst: Wird mit der Publikation eines Bildes gegen den gezeigten Schrecken sensibilisiert? "Wenn die Funktion glaubhaft gemacht werden kann, spricht nichts gegen die Publikation", so Ludwig Hasler, stv. Chefredaktor des St. Galler Tagblatts und Dozent für Medientheorie an der Universität St. Gallen in der Stellungnahme des Presserats 2/98. Ein Kriterium

für die glaubhafte Funktion eines Bildes ist die Einmaligkeit des Ereignisses, das es abbildet. Hier stellt sich die Frage, ob "Schockbilder" den Ereignissen gerecht werden und ob sie ein zeitgeschichtliches Dokument sind. Die Wirklichkeit von Kriegen, Konflikten und Terror darf nicht verdrängt werden. Manchmal braucht es "Schockbilder", um zu zeigen, was wirklich geschehen ist. Andererseits muss gerade bei Konflikten und Kriegen hinterfragt werden, ob nicht die eine oder andere Konfliktpartei damit eine Propaganda-Absicht verfolgt.

Auch Bilder von Unglücksfällen und Verbrechen können durchaus sinnvoll sein. Mit Bildern von den schrecklichen Auswirkungen eines Erdbebens in Anatolien zum Beispiel kann an die Solidarität des Publikums appelliert werden. Dagegen ist es wenig sinnvoll, bei einem Unglück wie jenem im Hallenbad von Uster die Leichen der Opfer zu zeigen, vor allem nicht im Sendegebiet der direkt davon betroffenen Menschen. Es stellt sich immer die Frage, ob das "Schockbild" die Situation der Angehörigen und Betroffenen berücksichtigt. Gerade bei Unfällen ist zu fragen, inwiefern die Schreckensbilder tatsächlich gezeigt werden sollen. Auch hier ist daran zu denken, dass die Menschenwürde einer Person verletzt wird, falls sie auf dem Bild identifizierbar wäre. Zur Aufklärung und Mahnung genügt es, zerdrückte Autos zu zeigen, damit sich jeder ausmalen kann, was die Folgen eines Aufpralls sind.

Des Weiteren darf nicht vergessen werden, dass bildlich gezeigte Brutalität in gesteigertem Masse zur Abstumpfung führt. Die Wirklichkeit wird dabei zwar nicht verdrängt, aber auch nicht mehr wahrgenommen. Der Medienschaffende erreicht damit das Gegenteil dessen, was er anstrebt, nämlich auf den Schrecken hinzuweisen. Um bei der Publikation von "Schockbildern" der Abstumpfung entgegenzuwirken, ist daher auch das quantitative Mass entscheidend.

Im Folgenden seien einige Faustregeln im Umgang mit Schockbildern formuliert:

- Wird mit den publizierten Bildern etwas gegen den Schrecken getan, den sie zeigen? Sind sie ein zeitgeschichtliches Dokument und somit einmalig? Nur wenn das eine oder das andere der Fall ist, ist die Publikation von "Schockbildern" vertretbar.
- Ist eine abgebildete Person als Individuum identifizierbar? Wird ihre Menschenwürde dadurch verletzt?
- Medienschaffende sollen sich stets fragen: Was ist zumutbar? Möchte ich als Zuschauer/Leser selber dieses Bild sehen?
- Was kann die Publikation eines Bildes anrichten? Dabei müssen sich Medienschaffende stets auch fragen, wer verletzt werden könnte: die abgebildete Person?, der Betrachter? oder gar beide? Kann man das eine oder das andere allenfalls in Kauf nehmen?
- Es muss stets abgewogen werden, ob das Recht auf Totenruhe über dem öffentlichen Interesse an der Publikation eines zeitgeschichtlichen Dokuments steht.
- Masslos publiziert härten "Schockbilder" ab. Um einer Abstumpfung entgegenzuwirken ist bei der Publikation von "Schockbildern" auch das quantitative Mass entscheidend.

Fazit

Durften Fernsehsender am 11. September 2001 Menschen zeigen, die aus dem World Trade Center in den Tod stürzten? Vom medienethischen Standpunkt her durften sie es, sofern die Personen nicht identifizierbar waren. Die Bilder sollten sogar gezeigt werden, um den Anschlag als historisches Ereignis in seinem ganzen Umfang festzuhalten. Aus medienethischer Sicht nicht mehr vertretbar waren jene Bilder, die Gesichtszüge der Verzeifelten zeigten und sie identifizierbar machten, wie dies bei den Bildern von RTL und anderen Sendern der Fall war. Hier wurden die Betroffenen und ihre Angehörigen in ihrer Menschenwürde verletzt. Diese Bilder waren zur Information des Publikums nicht notwendig, sondern wurden lediglich zur Steigerung der Einschaltquote eingesetzt.

Dieses Fazit lässt sich ganz allgemein auf den Umgang mit "Schockbildern" anwenden. Bilder von Katastrophen und Verbrechen dürfen und sollen gezeigt werden, sofern die Menschenwürde gewahrt bleibt, denn sie sind wichtig gegen das Vergessen und Verdrängen.

Fabienne Stalder und Christof Kaufmann studieren Gesellschaftswissenschaften an der Universität Fribourg.

Literatur:

Heller, George (1997): Lügen wie gedruckt. Über den ganz alltäglichen Journalismus. Tübingen.

Studer, Peter / Mayr von Baldegg, Rudolf (2000): Medienrecht für die Praxis. Vom Recherchieren bis zum Prozessieren: Rechtliche und ethische Normen für Medienschaffende. Zürich.

Der Text befindet sich im Internet unter:
www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k18_KaufmannStalder.html